



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch
den Ausschuss Strafrecht

**zum Entwurf eines Vorschlags für eine
Änderung des Gesetzes zur Modernisierung
des Strafverfahrens in Bezug auf den Wohnungs-
einbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte
Privatwohnung**

Stellungnahme Nr.: 69/2024

Berlin, im September 2024

Mitglieder des Ausschusses Strafrecht

- Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatscheck, München
(Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Stefan Conen, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt a.M.
- Rechtsanwalt Kai Kempgens, Berlin
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt a.M.
(Berichtersteller)
- Rechtsanwältin Dr. Jenny Lederer, Essen
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Müssig, Bonn
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Ali B. Norouzi, Berlin (Stellv.
Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Anna Oehmichen, Berlin
- Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg
- Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam

Zuständig in der Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Tanja Brexl, Geschäftsführerin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens (BGBl. 2019 I Nr. 46 vom 12.12.2019, S. 2121) wurden in der letzten Legislaturperiode die Befugnisse der Ermittlungsbehörden im Bereich der Telekommunikationsüberwachung in § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j der Strafprozessordnung (StPO) auf Fälle des Wohnungseinbruchdiebstahls erweitert. Die entsprechende Regelung wurde allerdings befristet und endet am 11.12.2024.

Der vorgelegte Entwurf will die zunächst vorgenommene Befristung verlängern, sodass die Erweiterung der Telekommunikationsüberwachung zur Verfolgung des Wohnungseinbruchdiebstahls bis zum 01.01.2030 gelten soll.

Der Deutsche Anwaltverein widerspricht der vorgesehenen Regelung, da auch die Verlängerung der Befristung einen unverhältnismäßigen Eingriff in das grundrechtlich geschützte Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG) darstellt.

Wie der Deutsche Anwaltverein bereits in seiner [Stellungnahme Nr. 12/2024](#) aus dem März 2024 ausgeführt hat, soll die Regelung des Art. 10 Abs. 1 GG für den Bereich der Telekommunikation einen Ausgleich für die durch den Einsatz technischer Mittel bedingte Einbuße an Privatheit schaffen und will den Gefahren begegnen, die sich aus dem Übermittlungsvorgang einschließlich der Einschaltung Dritter ergeben. Die Nutzung des Kommunikationsmediums soll in allem vertraulich sein. Mit der grundrechtlichen Verbürgung der Unverletzlichkeit des Fernmeldegeheimnisses soll vermieden werden, dass der Meinungs- und Informationsaustausch mittels Telekommunikationsanlagen deswegen unterbleibt oder nach Form und Inhalt verändert verläuft, weil die Beteiligten damit rechnen müssen, dass staatliche Stellen sich in die

Kommunikation einschalten und Kenntnisse über die Kommunikationsbeziehungen oder Kommunikationsinhalte gewinnen. Insoweit stellt jede Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme, einschließlich der in § 100a Absatz 1 Satz 2 StPO vorgesehenen Quellen-Telekommunikationsüberwachung, einen schwerwiegenden Eingriff in das durch Artikel 10 Abs. 1 GG geschützte Fernmeldegeheimnis dar und ist daher besonders rechtfertigungsbedürftig.

Demgegenüber ist zweifelhaft, ob die Überwachung der Telekommunikation ein geeignetes Mittel zur Ermittlung von Wohnungseinbruchsdiebstählen darstellt. Größere Serien von Wohnungseinbruchsdiebstählen dürften regelmäßig durch planmäßig operierende Banden verübt werden. Insoweit sieht die Strafprozessordnung aber unabhängig vom Vorliegen eines Wohnungseinbruchsdiebstahls bereits die Möglichkeit der Telekommunikationsüberwachung nach § 100a Abs. 2 Nr. 1 lit. j StPO vor. Ob neben dieser Regelung auch bei einzeln oder allenfalls zu zweit agierenden Tätern die Annahme gerechtfertigt ist, dass diese regelmäßig durch die Benutzung von Telekommunikationsmitteln Ermittlungsansätze liefern, muss bezweifelt werden. Entsprechende Bedenken hat der Deutsche Anwaltverein (DAV) bereits in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens ([DAV-Stellungnahme Nr. 35/2019](#)) geäußert.

Soweit die vom Bundesministerium der Justiz mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs vom 26.02.2024 vorgelegte „Evaluierung des Bundesministeriums der Justiz zur Effizienz des § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j der Strafprozessordnung (StPO) – Wohnungseinbruchsdiebstahl nach § 244 Absatz 4 des Strafgesetzbuches (StGB)“ sich auf eine Auswertung des Jahres 2022 beschränkt, vermag diese eine Verlängerung der Befristung nicht zu rechtfertigen. Denn es ist nicht erkennbar, dass die Auswertung eines längeren Zeitraumes zu grundsätzlich anderen Resultaten bei der Bewertung der Maßnahme führen wird.

Mangels Darlegung entsprechender Daten bleibt es nach dem Inhalt der Studie nämlich unklar, ob durch die Anordnung der Telefonüberwachung tatsächlich „häufig verfahrensrelevante Ergebnisse erlangt werden, die eine Tataufklärung“ ermöglichen – so das Anschreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs vom 26.02.2024 – oder ob die Telekommunikationsüberwachungen zu verfahrensrelevanten Ergebnissen lediglich

„in einem oder mehreren Verfahren geführt haben“ – so der Text der Studie (S. 6). Die Einordnung dieser zentralen Frage nach der Tauglichkeit des Ermittlungseingriffs wird darüber hinaus in entscheidender Weise dadurch erschwert, dass die Studie den „einfachen Wohnungseinbruchdiebstahl“ nach § 244 Abs. 4 StGB, um den allein es bei dem Gesetzesvorhaben geht, nur unzureichend vom Bandendiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB) und schweren Bandendiebstahl (§ 244a StGB) unterscheidet. Denn die von der Studie in Bezug genommenen Beispielsfälle scheinen ausnahmslos dem Bereich der Bandenriminalität zuzuordnen zu sein. Denn sowohl „Erkenntnisse zu Strukturen von Tätergruppierungen“ (S. 6) als auch Erkenntnisse zu „jeweiligen Rollen (Fahrer, Einbrecher)“ (S. 6) dürften nicht dem Bereich von Einzeltätern oder Täterpaaren zuzuordnen zu sein. Bestätigt wird dies durch die Wiedergabe, ein Land habe angemerkt, dass „gerade im Bereich der Bandenriminalität Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen oftmals eingesetzt werden, um innerhalb der Tätergruppierung Strukturen und Abläufe im Vorgehen oder der Kommunikation zu ermitteln“ (S. 8).

Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hat daher zu Recht am 20.03.2024 den Wegfall der Befristung abgelehnt oder eine Verlängerung der Befristung gefordert. Gründe hiervon abzuweichen, sind nicht erkennbar.

Verteiler

- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium des Innern
- Rechtsausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vors. des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
- Vors. des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
- Digitalausschuss des Deutschen Bundestages
- Fraktionen des Deutschen Bundestages
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vors. der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vors. des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vors. des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e. V.
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen

- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Kriminalbeamter

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger
- Juris
- KriPoZ Kriminalpolitische Zeitschrift

- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)